

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Telefon

Datum

Herrn/Frau

## Bewilligungsbescheid

**Förderung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung  
des Bayerischen Bergbauernprogramms Teil A.  
Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen  
auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)**

### Anlagen

- 1 Bescheinigung über De-minimis-Beihilfen
- 1 Vordruck – Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- 1 Merkblatt
- 1 Luftbild (Detailansicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom \_\_\_\_\_ zur Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen bzw. Heimweiden wird Ihnen eine Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

bewilligt.

Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der **beantragte Flächenumfang** (ha) für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von **900 € je Hektar (ha)/Lichtweidefläche**.

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag je ha Lichtweidefläche 900 €	Auszahlungsbetrag €

## 1. Zuwendungszweck

Freihaltung der beantragten Weidefläche(n) von z. B. natürlichen Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung.

## 2. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Bescheides, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

## 3. Besondere Nebenbestimmungen

3.1 Die Vorgaben im Antrag sind Bestandteile dieses Bescheides und verbindlich.

Sie sind verpflichtet, die im Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen genannten Bestimmungen auf den beantragten Weideflächen einzuhalten.

3.2 Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller dem AELF unter Verwendung des beiliegenden Meldevordrucks (vgl. Anlage) mitgeteilt hat, dass die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bestimmungsgemäß durchgeführt wurden.

3.3 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.

3.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam und die bewilligten Fördermittel verfallen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht spätestens bis \_\_\_\_\_, die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat.

3.5 Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (z. B. Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmitteilung) sind mindestens sechs Jahre, De-minimis-Bescheinigungen mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren.

## 4. Hinweise

4.1 Die Finanzierung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die beihilferechtliche Grundlage stellt die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 dar. Die einem Betrieb/Unternehmen nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe darf insgesamt 7.500 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen (De-minimis-Beihilfe).

4.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG).

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4.3 Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und die beiliegenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift